

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwarz, Dr. Laufs, Dr. Schäuble, Tillmann, Frau Hürland, Clemens, Fischer (Hamburg), Spilker, Nelle, Dolata, Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Müller, Broll, Dr. Blank, Krey, Dr. Olderog, Schmidbauer, Weiß, Dr. Möller, Frau Roitzsch (Quickborn), Dr. Lippold, Glos, Jäger (Wangen), Haungs, Kroll-Schlüter, Link (Frankfurt), Dr. Jobst, Dr. Bugl, Biehle, Bühler (Bruchsal), Magin, Bohl, Sauer (Salzgitter), Schulze (Berlin), Pohlmann, Sauter (Ichenhausen), Wilz, Dr. Rose, Linsmeier, Susset, Lenzer, Seehofer, Kraus, Straßmeir, Schroeder (Freiburg), Wimmer (Neuss), Jagoda, Hinsken, Dr. Götz, Frau Verhülsdonk, Frau Krone-Appuhn, Schemken, Frau Geiger, Dr. Schwörer, Dr. Kunz (Weiden), Günther, Eigen, Louven, Dr. Hüsch, Frau Rönsch und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Mischnick, Baum, Ertl, Dr. Hirsch, Dr. Feldmann, Grünbeck, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

— Drucksache 10/984 —

Sicherung des Sports als Teil einer lebenswerten Umwelt

Der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 114/1/84 – hat mit Schreiben vom 21. März 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller, daß weder Umweltschutz noch Sport isoliert gesehen werden dürfen. Der Sport hat den Umweltschutzbelangen Rechnung zu tragen im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme, wobei es gilt, den „Sport für alle“ auch weiterhin in unserer Umwelt zum Wohle aller Bürger zu ermöglichen. Die Bundesregierung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß durch die im Jahre 1983 verstärkt geführte Diskussion über die Thematik „Sport und Umwelt“ inzwischen in der

Öffentlichkeit das Verständnis für diese wechselseitige Rücksichtnahme gewachsen ist. Sie möchte durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur weiteren Versachlichung der Diskussion beitragen.

1. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Sport zu, und wie sieht sie die zukünftige Entwicklung?

Der Sport hat zu Recht in unserer Gesellschaft eine ständig wachsende Bedeutung erhalten. Neben den gesundheitlichen Aspekten, auf die in der Antwort zu Frage 2 eingegangen wird, kommt dem Sport ein besonderer pädagogischer Wert zu; Sport erzieht, besonders wenn er in der Gruppe betrieben wird, zu Kameradschaft und Gemeinschaftssinn, zur Solidarität und Fairneß, zur Einhaltung notwendiger Regeln und Achtung des sportlichen Gegners. Darüber hinaus vermittelt er Freude über Erfolge und das Erreichen selbstgesteckter Ziele und kann damit eine hervorragende Möglichkeit der Selbstverwirklichung und Kreativität darstellen. Gleichzeitig fördert er Leistungsbereitschaft und Leistungswillen und trägt hierdurch – gerade bei Kindern und Jugendlichen – zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bei.

Neben dem erzieherischen Wert ist die gesellschaftspolitische Funktion des Sports von besonderer Bedeutung. Im Gemeinschaftsleben der Sportvereine wird eine Fülle von sozialen Grund erfahrungen vermittelt. Sport erweist sich als ein verbindendes, gemeinschaftsbildendes Element in einer zum Teil auseinander strebenden Gesellschaft. Das ehrenamtliche Engagement, durch das der Sport als freie gesellschaftliche Kraft die ihm gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllt, stellt das Fundament dar, auf dem die Sportbewegung mit über 18 Millionen im Deutschen Sportbund organisierten Mitgliedern (in rd. 60 000 Vereinen) zur größten organisierten Gruppierung in der Bundesrepublik Deutschland geworden ist.

Als Freizeitbetätigung reicht der Sport jedoch weit über den organisierten Bereich hinaus. Gerade als Ausgleich zur meist sitzenden Berufstätigkeit bietet der Freizeitsport die Möglichkeit einer aktiven Freizeitgestaltung, einer von der Freude an Spiel und Bewegung geprägten Erholung. Es wird geschätzt, daß ca. 30 Millionen Bundesbürger in den unterschiedlichsten Formen Freizeitsport betreiben.

Die kontinuierliche Zunahme der Sporttreibenden über drei Jahrzehnte hinweg zeigt, daß die Bemühungen, einen „Sport für alle“ zu ermöglichen, erfolgreich gewesen sind. Hierzu haben auf Seiten der Sportbewegung Maßnahmen wie die Trimm-Aktionen des Deutschen Sportbundes (DSB) entscheidende Anstöße geliefert, während die öffentliche Hand (Bund, Länder und Kommunen) durch die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur (nicht zuletzt im Rahmen des Goldenen Plans), aber auch durch eine differenzierte Sportförderung die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.

Sportpolitik ist also mehr als nur finanzielle Förderung: Sportpolitik ist in einem umfassenden Sinne Gesellschaftspolitik mit engen Bezügen etwa zur Bildungs- und Jugendpolitik und zur Gesundheits- und Sozialpolitik.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Trend zum Sport auch in den kommenden Jahren anhalten wird. Bei zunehmender Freizeit und einem wachsenden Gesundheitsbewußtsein kann ein weiterer Anstieg aktiver körperlicher Betätigungen vorausgesagt werden. Gerade auch die höheren Altersgruppen beteiligen sich verstärkt am Sport. Darüber hinaus gibt es verschiedene Gruppen der Bevölkerung (z.B. Behinderte, Gastarbeiter und ihre Familien), die im Sport bisher stark unterrepräsentiert sind. Im Hinblick auf die integrierende Kraft des Sports werden vielfältige Anstrengungen unternommen, auch diese Personenkreise stärker in den Sport einzubeziehen.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft alles in ihren Kräften Stehende tun, um für den Sport als einen wesentlichen Faktor zur Verbesserung der Lebensqualität die Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten, die er für seine weitere Entwicklung braucht.

2. Welche Rolle kommt dem Sport nach Auffassung der Bundesregierung im Zuge gesundheitlicher Vorsorge zu?
3. Welche Aufwendungen haben die Sozialversicherungsträger jährlich für Therapie und Rehabilitation aufgrund sog. Zivilisationskrankheiten aufzuwenden, und wie könnten diese durch regelmäßiges Sporttreiben positiv beeinflußt werden?

Die Bundesregierung hat zur Frage des Zusammenhangs von Sport und Gesundheit bereits in den Antworten vom 3. Juli 1980 und vom 25. Mai 1981 zu Kleinen Anfragen – Drucksachen 8/4376 und 9/502 – Stellung genommen. Sie geht nach wie vor von einem hohen gesundheitspolitischen, insbesondere präventiven, aber auch therapeutisch-rehabilitativen Wert des Sports aus.

Zusammen mit dem Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie des Bundesgesundheitsamts, namhaften sportmedizinischen Instituten und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft wird derzeit über ein Pilotvorhaben eine Studie initiiert, die diesen positiven Zusammenhang auch für die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland besser belegen soll, als dies bisher möglich war.

Neben guten Wirkungsmöglichkeiten des Sports in Nachsorge und Rehabilitation ist und bleibt gesundheitliche Vorsorge eine der wichtigsten Aufgaben des Sports, vor allem des Freizeit- und Breitensports. Die präventiven Möglichkeiten des Sports können in zweifacher Hinsicht gesehen werden:

- Mit seinen günstigen Wirkungen auf körperliche Leistungsfähigkeit, seelische Stabilität und Zufriedenheit fördert Sport die Gesundheit in dem von der Weltgesundheitsorganisation definierten weiten Begriffsumfang als körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden.

- In engerer medizinischer Betrachtungsweise fördert Sport die Gesundheit durch Verhütung bestimmter Gesundheitsschäden; hierbei stehen neben Schwächen des Haltungs- und Bewegungsapparates bestimmte Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Atmungsorgane, des Stoffwechsels und der psychonervösen Funktionen im Vordergrund. Diese Erkrankungen werden oft den sog. Zivilisationskrankheiten im Sinne der Frage 3 zugerechnet.

Bei derartigen Krankheiten, bei deren Zustandekommen die Einflüsse der sozialen und technischen Umwelt hochindustrialisierter Länder eine maßgebliche Rolle spielen, handelt es sich um keine scharf begrenzte und präzis definierte Gruppe. Deshalb ist es nicht möglich, ihnen bestimmte Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Therapie und Rehabilitation zuzuordnen. Unter den diskutierten Ursachen dieser Erkrankungen spielt – neben ererbten Dispositionen und hinzukommenden Risikofaktoren – auch Bewegungsmangel eine Rolle. In der Vergangenheit gab es zwar Bemühungen, den Anteil an ersparten Krankheitskosten aufgrund sportlicher Betätigung in der Prävention auszurechnen; wegen des Zusammenwirkens vieler verursachender Faktoren für die Zivilisationskrankheiten lässt sich jedoch keine überzeugende Kosten-Nutzen-Relation präventiven Sports ermitteln, weder im Einzelfall noch insgesamt. Gleichwohl gehen die Bundesregierung, die Sozialversicherungsträger, die Sportorganisationen und die mit den einschlägigen Problemen befaßte Wissenschaft auf der Basis vielfältiger wissenschaftlicher Erhebungen von einem erheblichen Nutzen präventiven Sports aus, auch wenn dieser Sport andererseits – z.B. durch Unfälle und sportbedingte Verschleißerscheinungen – zu gewissen Kostenbelastungen führt.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß in der öffentlichen Diskussion über die Thematik „Sport und Umwelt“ zu wenig deutlich wird, daß Sport und Umweltschutz z.B. in der Planung keine Gegensätze sein müssen, und wie kann dies nach Auffassung der Bundesregierung in der öffentlichen Diskussion stärker herausgestellt werden?

In der Tat hat die bisherige öffentliche Diskussion gelegentlich den Eindruck erweckt, als handele es sich bei den Anliegen des Sports und des Umweltschutzes um grundsätzlich unvereinbare Interessen. Dabei ist nicht immer deutlich geworden, daß Sport und Umweltschutz – bei aller Vielfalt der Interessen und Ziele – einem übergeordneten, gemeinsamen Ziel verpflichtet sind: der Gesundheit und der Verbesserung der Lebensqualität des Menschen. Insoweit können Sport und Umweltschutz zu Partnern werden, soweit sie es durch die vielfältigen Bemühungen des Sports um den Umweltschutz nicht ohnehin schon sind (vgl. hierzu die Antwort auf Frage 12).

Dies gilt auch für den Bereich der Planung. Nach dem Bundesbau- gesetz stellen Sport und Umweltschutz – wie im einzelnen in der Antwort zu den Fragen 6 und 7 dargelegt wird – nicht einander ausschließende Komplexe dar: Sowohl die Belange des Umwelt-

schutzes als auch diejenigen des Sports sind öffentliche Belange, die beide von den Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind.

Im übrigen haben sich in den letzten Monaten verschiedene Gremien mit der Problematik „Sport und Umwelt“ befaßt. So hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Spranger, in seiner Rede am 3. Dezember 1983 vor dem Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes in Frankfurt diese Thematik aufgegriffen, dabei u. a. auch die Gemeinsamkeiten zwischen Sport und Umweltschutz deutlich gemacht und darauf hingewiesen, daß gerade bei der Planung von Sportstätten ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung stehe, um den Belangen des Umweltschutzes ebenso wie denen des Sports Rechnung zu tragen. Weiterhin haben sich mit diesem Fragenkomplex intensiv auseinandergesetzt

- die Konferenz der Sportminister der Länder in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1983,
- der Sportausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 30. November 1983 mit einer entsprechenden Entschließung,
- der Deutsche Städtetag in einer Entschließung seines Präsidiums vom 24. Januar 1984 und
- das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes in einer Sitzung am 2./3. Februar 1984.

Schließlich ist dieser Themenbereich auch auf der XIV. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz (DSK) am 24. Februar 1984 in Mainz ausführlich von Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Parteien und des Sports behandelt worden. In einer einstimmig verabschiedeten Empfehlung gibt die DSK ihrer Erwartung Ausdruck, daß Konflikte im Bereich von Sport und Umwelt durch verbesserte Abstimmung und Information der in Betracht kommenden staatlichen und freien Institutionen in Zukunft vermieden werden.

Die Bundesregierung teilt nicht jede der in den Diskussionen zum Thema „Sport und Umwelt“ vertretenen Auffassungen, begrüßt jedoch, daß die Erörterungen in den letzten Monaten durchaus mit dem Ziel einer Annäherung der Standpunkte und gemeinsam zu tragender Lösungen geführt werden.

5. Welche möglichen Zielkonflikte zwischen Sport und Umweltschutz sieht die Bundesregierung, und welche Lösungsvorschläge macht sie?

Bei den möglichen Zielkonflikten zwischen Sport und Umwelt geht es einerseits um die bereits bestehenden Sportanlagen (Altanlagen) und die Planung neuer Anlagen und andererseits um Anlagen in Wohngebieten und Anlagen im Außenbereich (bis hin zu Anlagen in Landschaftsschutzgebieten). Den gravierendsten

Zielkonflikt sieht die Bundesregierung hier im Sportbetrieb auf wohn- und siedlungsnahen Sportanlagen; dort können Belästigungen der Nachbarn auftreten durch Geräuscheinwirkungen des Sportbetriebs sowie durch seine Sekundärwirkungen (Pkw-Verkehr, Parkplatzprobleme, Lautsprecherdurchsagen), aber auch z. B. durch Flutlicht, das den Sportbetrieb in die Abendstunden verlängert. Das Freizeitverhalten der Bevölkerung ist sehr unterschiedlich: Während viele Menschen in ihrer arbeitsfreien Zeit häusliche Ruhe und Entspannung suchen, ziehen andere Entspannung und Ausgleich durch aktive körperliche Betätigung beim Sport vor. Dabei können Interessenkollisionen auftreten, für die ein Ausgleich im Wege des Kompromisses gefunden werden muß. Soweit z. B. von Sportanlagen in der Nähe von Wohnbereichen unzumutbare Geräuschbelästigungen ausgehen, sollten die Betreiber (Gemeinde oder Verein) sich bemühen, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Viele Sportvereine zeigen – häufig infolge mangelnder Kenntnis des geltenden Rechts – kein Verständnis dafür, daß ordnungsgemäß im öffentlich-rechtlichen Verfahren genehmigte Anlagen zivilrechtlich durch Klagen von Nachbarn Nutzungseinschränkungen unterworfen oder wieder geschlossen werden können. Dies beruht darauf, daß öffentlich-rechtliche Genehmigungen in der Regel unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt werden. Insoweit empfiehlt es sich zu prüfen, ob die Betreiber von Sportanlagen die Nutzung gegenüber ihren Nachbarn dinglich absichern lassen können.

Soweit Träger bzw. Benutzer von Sportanlagen Konflikte durch eine heranrückende Wohnbebauung befürchten, sollten sie einer möglichen Fehlplanung durch eine frühzeitige Einflußnahme auf die Bauleitplanung vorbeugen. Dies gilt auch für Sportvereine, die öffentliche Sportanlagen benutzen und deren Nutzungsrechte eingeschränkt werden müssen, wenn von einer Sportanlage nicht mehr zulässige Geräuschemissionen auf die Nachbarschaft ausgehen. Gegen eine Wohnbebauung, die zu nahe an bestehende Sportanlagen heranrückt, können ggf. auch im Wege einer störungspräventiven Nachbarschaftsklage Abwehransprüche geltend gemacht werden.

Bei der Planung neuer Sportanlagen besteht wegen der unterschiedlich berührten Belange naturgemäß die Gefahr von kollidierenden Interessen. Weil dies, vor allem bei der Beanspruchung derselben knappen Ressourcen, für den Planer vorhersehbar ist, ist es in einigen Staaten üblich, auch die Umweltauswirkungen geplanter Sportanlagen systematisch und unter Öffentlichkeitsbeteiligung zu analysieren und zu bewerten, d. h. Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Dies gilt selbst für große Flächenstaaten wie die USA, Australien und Kanada. Das umweltrechtliche Instrumentarium vorsorgender Planung ist – wie sich aus der Antwort auf die Fragen 6 und 7 ergibt – inzwischen so vervollkommenet, daß Lösungen gefunden werden können, die sowohl dem Umweltschutz als auch dem Sport gerecht werden. Die vorgeschlagene EG-Richtlinie über die Prüfung der Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorha-

ben (z. B. größeren städtebaulichen Infrastrukturvorhaben), die vom Deutschen Bundestag in der Plenarsitzung am 25. November 1983 einstimmig begrüßt wurde, wird das Instrumentarium nach ihrer Umsetzung weiter verbessern. Die Bundesregierung teilt die in der gegenwärtigen Diskussion aufgetretene Auffassung, alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen müßten die Rahmenbedingungen des Lebensraumes, für den sie wirken, im Zusammenhang sehen.

Ein weiterer Zielkonflikt kann sich aus der Ausübung von Sportarten ergeben, die nicht an Anlagen gebunden sind (z. B. Wassersport, Skisport). Durch den Skiabfahrtstraum ist es z. B. in den Alpen örtlich zu erheblichen Beanspruchungen und Schädigungen der Böden gekommen, die häufig schwerwiegend sind, weil die Pisten hohe Nutzungsintensitäten aufweisen (vgl. im einzelnen die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion „Schutz des Bodens“, Drucksache 10/949 vom 1. Februar 1984). In diesen Fällen können Einschränkungen der Sportausübung in Natur und Landschaft aus Naturschutzgründen geboten sein. Beim Wassersport kann etwa auch die Sperrung von Gewässern zum Schutze von gefährdeten Tierarten in Frage kommen. Bei einer rechtzeitigen Beteiligung der Betroffenen, wie z. B. der Sportorganisationen, müßte es möglich sein, derartige Konflikte schon im Vorfeld zu vermindern oder auszuräumen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in Anbetracht der Fülle möglicher Kollisionen eine systematische Aufarbeitung dieses Spannungsverhältnisses und die Entwicklung entsprechender Lösungsmöglichkeiten in Angriff genommen werden sollte. Die Bundesregierung ist bereit, eine Initiative des DSB aufzugreifen und ein Forschungsvorhaben zum Thema „Sportstätten und Umweltbeziehungen“ im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministers des Innern zu vergeben. Hierbei geht die Bundesregierung von der Mitarbeit des DSB aus. Der Ständige Bund/Länder-Abteilungsleiterausschuß für Umweltfragen wird voraussichtlich mit Unterstützung durch den Bundesminister des Innern der im Mai d. J. tagenden Umweltministerkonferenz vorschlagen, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Umweltministerkonferenz und der Sportministerkonferenz einzusetzen, welche das Thema „Sport und Umwelt“ in diesem Sinne bearbeitet und beiden Ministerkonferenzen Lösungsvorschläge unterbreitet.

6. Trifft es zu, daß heute bei der Bauleitplanung und der Sportstättenleitplanung Umweltgesichtspunkte im notwendigen Umfang berücksichtigt werden (z. B. nach dem Bundesbaugesetz) oder gibt es noch entsprechende Gesetzgebungsdefizite?
7. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß Umwelt- und Naturschutzbelange nicht isoliert gesehen werden können, sondern mit anderen Belangen wie z. B. Sport, Freizeit und Erholung abzuwegen sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das gesetzliche Instrumentarium ausreicht, um Umweltbelange bei der Bauleit- und Sportstättenleitplanung im notwendigen Umfang berücksich-

tigen zu können. Der Bundesregierung ist bislang – über Einzelfälle hinaus – nicht bekanntgeworden, daß in einem nennenswerten Umfang Defizite im Bereich der Gesetzgebung beim Vollzug des Bauplanungsrechts erkennbar geworden sind.

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und abzuwägen (§ 1 Abs. 6 und 7 Bundesbaugesetz). Zu den öffentlichen Belangen gehören sowohl die Belange des Umwelt- und Naturschutzes – womit auch die von Sportstätten ausgehenden Emissionen erfaßt werden – als auch die Belange von Sport, Freizeit und Erholung. Einen Vorrang des einen oder anderen Belanges enthält das Bundesbaugesetz nicht. Es obliegt der Gemeinde, im Rahmen des Verfahrens der Aufstellung der Bauleitpläne die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt rechtzeitig zu erfassen und zu bewerten, um im Anschluß daran unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Rahmen der planerischen Entscheidung einen Ausgleich der berührten Belange herbeizuführen. Dies kann durch Abstände und andere planerische Festlegungen (z. B. Lärmschutzwälle) erfolgen; solche Maßnahmen können gerade bei heranrückender Wohnbebauung helfen, Konflikte zu vermeiden. Soweit vorhandene Konflikte nur durch Verlagerung von Sportstätten zu lösen sind, stellt sich oft die Frage einer Entschädigung und der Möglichkeit der Bereitstellung geeigneter Ersatzstandorte.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Diese Vorschrift enthält einen speziellen immissionsschutzrechtlichen Planungsgrundsatz. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dieser Planungsgrundsatz bedeutet vor allem, daß durch frühzeitige, geeignete Zuordnung von Sportflächen zu Wohngebieten und umgekehrt Konflikte vermieden werden sollten.

Darüber hinaus sind bei Errichtung und Betrieb von Sportanlagen noch weitere Vorschriften des BImSchG zu beachten. Sportanlagen erfüllen den Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. In der Regel handelt es sich bei Sportanlagen um nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Gesetzes; sie sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Lediglich Anlagen, die der Übung und Ausübung des Motorsports dienen (§ 4 Nr. 39 der 4. BImSchV) sowie Schießstände und Schießplätze – nicht inbegriffen Schießstände für das Bogenschießen – (§ 4 Nr. 40 der 4. BImSchV) sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 4, 19 BImSchG. Auf sie sind die strengeren Vorschriften des § 5 BImSchG anzuwenden,

insbesondere ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Auf genehmigungsbedürftige und nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen findet die zur Gewerbeordnung erlassene und nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Anwendung. Die nach der TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sind nach Tag/Nacht-Werten unterteilt und entsprechend der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Gebiete gestaffelt; höchsten Schutz genießen reine Wohngebiete sowie Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten.

Um die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen zu gewährleisten, hat der Betreiber der Sportanlage – das sind in der Regel die Gemeinden als Eigentümer und nicht die die Anlage benutzenden Vereine – entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Das kann geschehen durch die Wahl des Standorts der Anlage, durch bauliche Gestaltung, durch Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen, -zäunen oder -bepflanzungen, durch technisch-akustische Maßnahmen an der Lautsprecheranlage usw. Falls keine anderen Maßnahmen möglich sind, können auch Beschränkungen des Sportbetriebs notwendig werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit den vorhandenen gesetzlichen Regelungen sichergestellt werden kann, daß bei der Planung von Sportstätten den Erfordernissen des Umweltschutzes im gebotenen Umfang Rechnung getragen wird. Dies gilt um so mehr, wenn der in der Antwort zu Frage 5 erwähnte Vorschlag einer EG-Richtlinie umgesetzt ist.

8. Mit welchem finanziellen Aufwand und unter welcher Flächennutzung haben Bund, Länder und Gemeinden sowie die Sportvereine und -verbände Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen seit 1950 errichtet?

Bei der Beantwortung der Frage muß sich die Bundesregierung weitgehend auf Sportanlagen beschränken; verwertbare statistische Angaben bezüglich Spiel- und Freizeitanlagen existieren bei Ländern und Kommunen nicht.

Aber auch hinsichtlich der für Sportanlagen erbetenen Auskünfte sind beträchtliche Einschränkungen und Verallgemeinerungen unvermeidbar. Eine Sportstättenbestandsstatistik aus der Zeit um 1950, welche die Grundlage für eine konkrete und umfassende Beantwortung der Frage böte, ist nicht vorhanden.

Wie der DSB mitgeteilt hat, gab es nach der Statistik der Turn- und Sportstätten (Statistisches Bundesamt, Band 195) Ende 1955 in der Bundesrepublik Deutschland gut 45 000 einzelne Turn- und Sportstätten, unter denen sich rd. 37 000 mit nachgewiesener Sportfläche und 8 600 ohne Nachweis der Sportfläche befanden. Die seinerzeit nachgewiesene Sportfläche betrug ca. 160 Mio. qm.

Nach der letzten offiziellen Erhebung über den Bestand an Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in der Bundesrepublik

Deutschland betrug die Anzahl der Sportanlagen am 1. Januar 1976 ca. 110 000 mit einer nachgewiesenen Sportfläche von knapp 270 Mio. qm.

Aufgrund zwischenzeitlicher neuer Erhebungen bzw. Fortschreibungen von Bundesländern und Sportverbänden schätzt der DSB den gegenwärtigen Bestand an Sportstätten auf ca. 150 000; die nutzbare Sportfläche dürfte sich auf etwa 320 Mio. qm belaufen.

Im Rahmen des „Goldenen Planes“ wurden in der Zeit von 1960 bis 1975 Sport- und Spielanlagen mit einer nutzbaren Gesamtfläche von rd. 140 Mio. qm mit einem finanziellen Aufwand von ca. 17,4 Mrd. DM errichtet. In den Jahren 1976 bis 1981 beliefen sich nach Angaben des Deutschen Städtetages die Investitionen der Städte und Gemeinden (einschl. der Stadtstaaten) und der Kreise für den Sportstättenbau auf rd. 8,8 Mrd. DM.

Für den Bereich der bundeseigenen Verwaltung (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zoll, Bundesbahn, Bundespost) lassen sich die Aufwendungen für den Bau von Sportanlagen seit Anfang der 50er Jahre auf rd. 1,8 Mrd. DM beziffern.

Schließlich darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß der Sport, hier in erster Linie die Turn- und Sportvereine, auch ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand Beachtliches geleistet haben. Eine Bezifferung dieser Eigenleistungen der Sportvereine und -verbände ist allerdings nicht möglich, da sie statistisch nicht erfaßt sind.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Bedarf an ausreichenden Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen auch unter Berücksichtigung umweltschützender Gesichtspunkte zu sichern?

Abgesehen von den wenigen Sportanlagen, die der Bund selbst plant und errichtet, obliegen Planung und Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen in erster Linie den Ländern und Gemeinden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Anlagen des Hochleistungssports und Breitensportanlagen im Zonenrandgebiet mit Zuschüssen des Bundes gefördert werden. Auch insoweit ist die Sicherstellung eines entsprechenden Sportstättenangebots – unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Umweltschutzes – grundsätzlich Aufgabe der Länder und Gemeinden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es – auch bei Zugrundelegung des in der Antwort auf die Fragen 6 und 7 dargestellten Instrumentariums planerischer Umweltvorsorge – durch eine rechtzeitige und die erforderlichen Belange des Umweltschutzes in vollem Umfang einbeziehende Planung möglich ist, auch künftig ein ausreichendes Angebot an Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen bereitzustellen. Dabei sollte durch eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Betroffenen, insbesondere auch der Sportorganisationen, an der Planung sichergestellt werden, daß die Belange des Sports angemessen berücksichtigt werden.

10. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, daß Sport in Teilbereichen durch unzumutbare oder nicht realisierbare umweltschutzbezogene Auflagen künftig verhindert werden könnte?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist bei der Planung neuer Anlagen kaum zu befürchten, daß die Sportausübung durch umweltschutzbezogene Auflagen erheblich erschwert oder gar verhindert wird. Dabei wird allerdings einer sorgfältigen Standortplanung in Zukunft sicher ein noch größeres Gewicht zu kommen als schon bisher.

Bei bestehenden Anlagen in der Nähe von Wohngebieten ist nicht auszuschließen, daß auch in weiteren als den in den letzten Jahren entschiedenen Fällen der Sportbetrieb aufgrund gerichtlicher Entscheidungen mit Auflagen versehen, eingeschränkt oder sogar eingestellt werden muß. Nach Angaben der Träger der Sportstätten sind die für den Spielbetrieb gemachten Auflagen oft nur mit erheblichen finanziellen Aufwendungen zu erfüllen. Dies könnte – vor allem wenn bei der Bauleitplanung Umweltgesichtspunkte nicht im notwendigen Umfang berücksichtigt wurden – dazu führen, daß in manchen Fällen der Sportbetrieb gerade im wohnnahen Bereich und besonders in den Abendstunden nicht mehr oder nur eingeschränkt ausgeübt werden kann.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Umfang und Art der Einschränkungen des Sportbetriebs in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Gerichtsurteilen und Beschwerden von Bürgern vor, und sind ggf. weitere Einschränkungen zu befürchten?

Aus der Zeit zwischen 1976 und 1983 sind bisher 15 den Sportbetrieb einschränkende Urteile bekanntgeworden. Aufgrund dieser verwaltungs- oder zivilgerichtlichen Entscheidungen wurden

- die Benutzung von Sport- insbesondere von Tennisplätzen eingeschränkt oder untersagt,
- die Einschaltung von Flutlichtanlagen zeitlich begrenzt und
- Auflagen an Sportvereine erteilt, die nach Angaben der Träger der Sportanlagen mit z. T. erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden sind.

Die hierbei im wesentlichen berührten Rechtsgebiete sind das Baurecht, das Immissionsschutzrecht und das Zivilrecht (insbesondere die nachbarrechtlichen Vorschriften der §§ 906 und 1004 BGB).

Den zivilrechtlichen Streitigkeiten lagen Fälle zugrunde, bei denen in Anwendung der allgemeinen nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB die von den jeweiligen Sportanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen zeitlich oder der Stärke nach begrenzt worden sind oder der Spielbetrieb untersagt wurde. Lärm und der dadurch ausgelöste Streß werden zunehmend als belastend empfunden. Nach den Beobachtungen des DSB, der über die Landessportbünde und Sportvereine einen relativ breiten

Überblick über anhängige bzw. schon abgeschlossene Gerichtsverfahren besitzt, ist gerade in jüngster Zeit bei vielen Anliegern eine verstärkte Empfindlichkeit gegenüber Geräuschen, die von Sportanlagen ausgehen, feststellbar. Dies hat seit 1982 vermehrt zu Klagen von Nachbarn geführt. Die ergangenen Urteile beunruhigen nach Mitteilung des DSB die Sportorganisationen, da viele Vereine insbesondere die wohnnahen Sport- und Spielanlagen bedroht sehen.

Andererseits bleibt festzustellen, daß die bisher entschiedenen Fälle nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können (so insbesondere das „Tennisplatz-Urteil“ des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 1982). Die Bundesregierung wird in engem Kontakt mit allen Beteiligten, insbesondere auch den Sportorganisationen, die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten. Sollte sich ergeben, daß die Sportausübung in Wohngebieten über Gebühr eingeschränkt wird und die Gefahr besteht, daß Teilbereiche des Sports zum Erliegen kommen, wird die Bundesregierung dem unter Beachtung der Interessen aller Beteiligten entgegenwirken.

Darüber hinaus hat inzwischen auf Veranlassung des Bundesministers des Innern das Bundesinstitut für Sportwissenschaft drei Rechtsgutachten vergeben, durch die das im Einzelfall mögliche Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Planungs- und Bau genehmigungsrecht einerseits und privatrechtlichen (nachbarrechtlichen) Abwehransprüchen andererseits aufgearbeitet werden soll. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden voraussichtlich im Juni d. J. vorliegen. Außerdem ist für den Herbst d. J. ein Symposium der Gesellschaft für Umweltrecht geplant, auf dem dieselbe Thematik unter Beteiligung von Wissenschaftlern, Richtern und Praktikern behandelt werden soll.

12. Welche Anstrengungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Sport selbst mit welchem Erfolg unternommen, welche sind zu erwarten und werden ggf. von der Bundesregierung gefördert, damit der Sport selbst Umwelt- und Naturschutzbelange stärker berücksichtigt?

Im Bereich der Sportorganisationen gibt es seit Jahren zahlreiche Bemühungen um eine Verbesserung des Umweltschutzes. Als besonders herauszuhebende Beispiele seien genannt:

- Bereits 1972 erschien ein Aufruf der Deutschen Sportjugend zur Umweltproblematik unter dem Motto „Moderner Dreikampf – Kampf um sauberes Wasser, saubere Luft, saubere Umwelt“. Im Rahmen der Olympischen Spiele 1972 in München fand ein „Müllfestival“ statt, eine Aktion gegen Umweltverschmutzung, die Sportler zwischen Müll und verschmutztem Wasser mit einer Atemschutzmaske darstellte.
- Mehrere Organisationen, die ihren Sport überwiegend in der freien Natur betreiben, sind Mitglied in Naturschutzorganisationen. So sind z. B. die Deutsche Reiterliche Vereinigung, der Deutsche Kanu-Verband und der Verband Deutscher

Sportfischer Mitglied im Deutschen Naturschutzring. Gemeinsam mit dem Deutschen Naturschutzring haben die wassersporttreibenden Verbände im Jahre 1980 die „10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ herausgegeben. Der Verband Deutscher Sporttaucher ist Mitglied in der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz.

- Die Wassersportverbände im DSB haben 1982 den „Naturschutzverein der Wassersportverbände“ gegründet. Sie setzen sich z.B. ein für ökologische Seeuferplanungen, Schutz der wasser gebundenen Lebensräume, Bewußtseinsbildung für Sport und Naturschutz etc. Es werden Modellseminare zum Thema Naturschutz und Wassersport durchgeführt, in denen Probleme des Natur- und Umweltschutzes beraten und Lösungen für ein Miteinander von Sport und Umweltschutz erarbeitet werden. Der Deutsche Segler-Verband hat gemeinsam mit der Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste ein „Selbstbeschränkungsmodell für die wassersportliche Nutzung des Wattenmeeres“ erarbeitet, das drei Zonen unterschiedlicher Nutzungsintensität vorsieht.
- An zahlreichen Stellen haben einzelne Sportvereine und -verbände zumeist in Zusammenarbeit mit lokalen Natur- und Umweltschutzvereinigungen Aktionen gegen Umweltbeeinträchtigungen durchgeführt (z.B. Fluss- und Seesäuberungen, Waldsäuberungen). Andere haben durch standortgerechte Anpflanzungen und Begrünung vereinseigener Sportanlagen für eine ökologisch vorbildliche Einbindung in die Landschaft gesorgt. Eine ganze Reihe von Sportverbänden hat inzwischen eigene Umweltschutzbeauftragte.

Alle diese und andere Aktivitäten von Sportorganisationen erfolgen aus der Einsicht, daß die Sportler ihren eigenen Anspruch auf eine gesunde und intakte Umwelt am ehesten durchsetzen können, wenn sie zuerst selbst ihren Beitrag zur Verbesserung der Umweltverhältnisse leisten.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich auch der Deutsche Sportbund in letzter Zeit verstärkt mit dem Thema „Sport und Umwelt“ befaßt. Er hat Ende 1982 eine eigene Präsidialkommission „Sport und Umwelt“ ins Leben gerufen, die mit Vertretern von Sportverbänden, Wissenschaftlern aus umweltrelevanten Disziplinen und Vertretern von Naturschutzverbänden besetzt ist. Die Kommission hat in der Zwischenzeit einen Entwurf „Umweltpolitische Grundsätze“ des DSB erarbeitet, die Ende Mai 1984 vom Bundestag des Deutschen Sportbundes in Bad Homburg verabschiedet werden sollen.

Der Entwurf dieser „Umweltpolitischen Grundsätze“ geht davon aus, daß sich die Berührungs punkte zwischen Sport und Umwelt noch vermehren werden, wenn noch mehr Menschen Sport treiben und die Präferenz für anlagen gebundenen Sport weiter zunimmt. Bei der künftigen Gestaltung des Verhältnisses von Sport und Umwelt wird es folglich im wesentlichen darauf ankommen, wie jeder Sportinteressierte genügend Bewegungs- und Spielraum gewinnen kann, ohne dabei seine Umwelt, in der er

Sport treibt, zu beeinträchtigen, und ohne andererseits dabei selbst mehr als nötig behindert zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen und die Probleme und Konflikte im Bereich Sport und Umwelt zu bewältigen, schlägt der DSB in dem Entwurf seiner „Umweltpolitischen Grundsätze“ folgende konkrete Maßnahmen vor:

- Das Bewußtsein über die Zusammenhänge von Sport und Umwelt soll vertieft werden: Der DSB will gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen eine Aktion „Sportler schützen ihre Umwelt“ durchführen. Damit soll erreicht werden, daß der breiten Öffentlichkeit die positiven Wirkungen des Sports auf die Umwelt deutlich werden. Außerdem sollen die Sportler selbst weiter zu bewußterem und schonendem Umgang mit Natur und Umwelt angehalten werden.
- Die Wirkungsmöglichkeiten des Sports bei umweltrelevanten Vorhaben sollen verbessert werden: Sportorganisationen können ihren Beitrag zur verantwortlichen Mitgestaltung der Umwelt nur dann leisten, wenn sie auch mitsprechen und mitwirken können. Auf Bundes- und Landesebene, so fordert der DSB, sollten die Sportverbände daher als „Träger öffentlicher Interessen“, auf lokaler Ebene als „Träger öffentlicher Belange“ anerkannt werden.
- Sportanlagen müssen umweltverträglich gestaltet werden: Der Umweltaspekt ist im Rahmen der Sportstättenentwicklungsplanung stärker als bisher zu berücksichtigen; dies soll durch die Untersuchung der Umweltbeziehungen von neu anzulegenden Sportstätten gewährleistet werden. Beim Bau und Betrieb von Sportstätten soll die Umwelt durch den Sport nicht gestört, sondern gefördert und geschützt werden.

Die Bundesregierung begrüßt die Umweltschutzaktivitäten der Sportorganisationen. Der Sport hat mit zahlreichen Aktivitäten bewiesen, daß bei seinen Verantwortlichen Umweltbewußtsein vorhanden ist und auch in die Tat umgesetzt wird. Gleichzeitig wird damit unterstrichen, daß Sport und Umweltschutz keine Gegensätze zu sein brauchen. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die seit 1974 im DSB laufende Diskussion zu einer baldmöglichen Verabschiedung der „Umweltpolitischen Grundsätze“ ohne Abstriche führen würde.

Zur Klarstellung weist die Bundesregierung jedoch darauf hin, daß eine Anerkennung der Sportorganisationen als Träger öffentlicher Interessen auf der Bundesebene nicht möglich ist, da die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes weder einen solchen Status noch eine entsprechende Anerkennung vorsehen. Zur Frage der Anerkennung als Träger öffentlicher Belange vgl. Antwort zu Frage 20.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auch künftig auf die wohnnahe Sportausübung nicht verzichtet werden kann, und wie kann gleichwohl zwischen dem Interesse an einem regelmäßigen Sporttreiben möglichst vieler Mitbürger und dem Interesse einzel-

ner an einem ungestörten Wohnen ein tragbarer Kompromiß gefunden werden?

Im Hinblick auf die herausragende Bedeutung des Sports für Gesundheit, Bildung, Freizeit und soziales Zusammenleben teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auch künftig grundsätzlich auf die wohnnahe Sportausübung nicht verzichtet werden kann. Seit langem gilt eine gute Infrastruktur für die Sportausübung möglichst vieler Mitbürger als wesentlicher Beitrag zur Humanisierung des Städtebaus und zur Verbesserung der Qualität des Wohnumfeldes. Darüber hinaus stellt der „Sportplatz um die Ecke“ eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung des Ziels eines „Sports für alle“ dar, eines von den Sportorganisationen, insbesondere dem DSB propagierten Ziels, das von Bund, Ländern und Kommunen ebenso unterstützt und gefördert wird wie von den politischen Parteien.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Bauplanungsrecht die Errichtung und den Ausbau wohnnaher Sportanlagen nicht erschwert. Allerdings sind in diesem Zusammenhang nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes die berechtigten Ansprüche der Anwohner auf Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Immissionen, insbesondere Lärm, zu berücksichtigen. Diesen Belangen kann um so besser Rechnung getragen werden, je frühzeitiger die Gemeinden unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Bauleitplanung die Standorte für Sporteinrichtungen so festlegen, daß unzumutbare Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung vermieden werden. Bei dieser Standortplanung sollten – wie schon in der Antwort zu Frage 9 betont und wie in der Antwort zu Frage 20 näher ausgeführt – die Betroffenen wie insbesondere die Sportorganisationen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt beteiligt werden, damit sie ggf. Alternativvorschläge einbringen können.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die sportbezogenen Aussagen im Abschlußbericht der wissenschaftlichen Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“, und wie wird sie ihn für ihr Handeln verwenden?
15. Warum hat die Projektgruppe den von ihren Aussagen betroffenen Kreisen und Verbänden, z.B. den Sportorganisationen und kommunalen Spitzenverbänden, keine Gelegenheit gegeben, vor Berichtsfassung ihre Auffassungen darzulegen?

Beabsichtigt die Bundesregierung ihrerseits, den von den Aussagen des Berichts betroffenen Kreisen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen vorzutragen?

Der Abschlußbericht der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“ enthält im Kapitel „Soziale und kulturelle Infrastruktur – dargestellt am Beispiel Sportstätten“ (TZ 418 bis 426) Aussagen zum Verhältnis von Sport und Umwelt. Der Bericht ist in voller Unabhängigkeit und alleiniger Verantwortung der nichtministeriellen Projektgruppe erstellt worden, die im Jahre 1979 unter Vorsitz von Prof. Dr. Hartmut Bick vom Bundesminister des Innern und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beauftragt worden war, den Stand des Wissens unter

Gesichtspunkten der Ökologie darzustellen, mögliche Konsequenzen aufzuzeigen und unter Berücksichtigung der Auffassung der gesellschaftlichen Kräfte Vorschläge zu erarbeiten.

Wie bereits im Vorwort des Bundesministers des Innern, des Herausgebers der Publikation, dargelegt worden ist, teilt die Bundesregierung die Auffassungen der Autoren nicht in jeder Einzelfrage. Das gilt vornehmlich für die Aussagen zu den möglichen Umweltauswirkungen sportlicher Aktivitäten. So wird in dem Bericht zu wenig deutlich, daß Sport und Umweltschutz keine Gegensätze sein müssen, sondern daß beide Belange unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme abzuwegen sind. Insbesondere läßt der Bericht Ausführungen darüber vermissen, daß der Sport selbst seit Jahren bemüht ist, Umweltbelangen Rechnung zu tragen (vgl. insoweit die Antwort zu Frage 12). Auch zeichnet der Bericht ein Bild des Sports, das kaum mit der Realität, insbesondere der sozialen Funktion des Sports, in Einklang steht.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Empfehlungen der Gutachter generell zu folgen und etwa bei einer Bevölkerungsabnahme und bei verändertem Altersaufbau einen Abbruch von Sportstätten zu befürworten.

Sie bewertet den Bericht als wissenschaftliche Politikberatung und wird ihn bei zu treffenden Entscheidungen als Material berücksichtigen.

Die Projektgruppe hat ihren Bericht in voller Unabhängigkeit und alleiniger Verantwortung erstellt. Der Bundesregierung ist somit nicht bekannt, warum betroffenen Kreisen keine Gelegenheit gegeben wurde, vor der Berichtsabfassung ihre Auffassungen darzulegen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Bericht der nicht-ministeriellen Projektgruppe ihrerseits zum Gegenstand einer Anhörung der betroffenen Kreise zu machen. Sie wird jedoch ihr bekanntgewordene Stellungnahmen dazu bei den von ihr zu treffenden Entscheidungen berücksichtigen.

Die Bundesregierung begrüßt, daß anlässlich der Deutschen Sportkonferenz am 24. Februar 1984 in Mainz eine sachliche Diskussion mit einem Mitglied der Projektgruppe über die sportrelevanten Thesen des Abschlußberichts geführt worden ist.

16. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung den 1981 vom Länderausschuß für Immissionsschutz beschlossenen „Hinweisen zur Beurteilung des durch Freizeitaktivitäten verursachten Lärms“ für die Vermeidung von Konflikten zwischen Sport und Ruhebedürfnis der Bevölkerung bei? Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die praktischen Erfahrungen mit diesen Hinweisen?
17. Warum wurden weder Sportorganisationen noch kommunale Spitzenverbände vor ihrer Abfassung gehört?

Die „Hinweise zur Beurteilung des durch Freizeitaktivitäten verursachten Lärms“ wurden von den Unterausschüssen „Lärmbe-

kämpfung“ und „Recht“ des Länderausschusses für Immissionschutz – eines Organs der Umweltministerkonferenz der Länder – erarbeitet. Der Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) hat in seiner 48. Sitzung am 27./28. Oktober 1982 den Ländern die Anwendung empfohlen. Die „Hinweise“ sollen eine Arbeitshilfe für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die Aufsichtsbehörden der Länder darstellen und zur Entspannung des Verhältnisses zwischen Betreibern von Sportanlagen und lärmgestörten Anliegern beitragen. Sie sind bisher lediglich im Saarland im Wege eines Erlasses eingeführt worden. Über praktische Erfahrungen mit der Anwendung der „Hinweise“ liegen der Bundesregierung bisher keine Erfahrungen vor. In den meisten anderen Ländern findet derzeit eine interne Abstimmung zwischen dem jeweiligen Umwelt- und dem Sportressort statt.

Die Sportreferentenkonferenz hat im Mai 1983 ihren Mitgliedern empfohlen, Bedenken gegen die in den „Hinweisen“ vorgenommene Bewertung der von Sportanlagen ausgehenden Geräusche geltend zu machen. Die Sportministerkonferenz der Länder hat in ihrer Sitzung am 24. Oktober 1983 zur Vorbereitung eines Gesprächs mit dem LAI eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Stellungnahme zu den „Hinweisen“ erarbeiten soll. Der LAI hat seinerseits der Sportministerkonferenz ein Gesprächsangebot unterbreitet. Der Ständige Bund/Länder-Abteilungsleiterausschuß für Umweltfragen wird sich – wie seit langem geplant – in seiner nächsten Sitzung am 29./30. März 1984 mit dieser Thematik befassen.

Nach Auffassung des Länderausschusses für Immissionsschutz haben die „Hinweise“ das Ziel, die Geräusche von Freizeit- und Sportanlagen dem jeweiligen Störgrad entsprechend zu beurteilen und damit eine Gleichbehandlung mit Industrie- und Gewerbelärm sicherzustellen. Dadurch werde ein für die konkrete Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sachgerechter Maßstab zur Beurteilung von Geräuschimmissionen gegeben. Angesichts dieser Sachlage sah der LAI keine Notwendigkeit, vor der Formulierung der „Hinweise“ Sportorganisationen, kommunale Spartenverbände oder andere Organisationen und Interessengruppen anzuhören.

Die Bundesregierung begrüßt, daß der LAI in einen Dialog mit der Sportministerkonferenz eintreten wird. Sie erwartet, daß es zu einer Annäherung der beiderseitigen Standpunkte bzw. zu einer übereinstimmenden Bewertung der von Sportanlagen ausgehenden Geräusche kommen wird.

18. Hält die Bundesregierung es für gerechtfertigt, den „Lärm“ im Umfeld eines Sport- und Spielbetriebs für gravierender zu halten als Verkehrs- und Arbeitslärm, wie es die o. g. „Hinweise“ vermuten lassen?

Die Bundesregierung hält es nicht für gerechtfertigt, den Lärm von Sport- und Spielbetrieb für gravierender zu halten als den Lärm vergleichbarer anderer Quellen. Sie sieht auch keine

Anhaltspunkte dafür, daß die genannten „Hinweise“ dies vermuten lassen. Sie weist jedoch darauf hin, daß nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Verpflichtung besteht, erhebliche Lärmbelästigungen zu vermeiden, und zwar unabhängig von der Quelle, die diesen Lärm verursacht.

Die Zuschläge, die nach den „Hinweisen“ bei Auffälligkeit von Geräuschemissionen zu berechnen sind, gelten nach der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 auch für nicht auf den Sport zurückgehende Auffälligkeiten von Geräuschen.

19. Hält die Bundesregierung es für angemessen, vor der Sperrung von Gewässern für die Ausübung von Wassersport die entsprechenden Sportverbände anzuhören, die Sperrung auf die für den Schutz bestimmter Tierarten wichtigen Jahreszeiten zu begrenzen, und ist die Bundesregierung bereit, im gleichen Sinne auf Länder und Gemeinden einzuwirken?

Allein die Bundeswasserstraßen, das sind im wesentlichen die Küstengewässer der Nordsee und Ostsee, die größeren Flüsse sowie die Schifffahrtskanäle, unterliegen der Verwaltung des Bundes; für alle sonstigen Gewässer sind die Länder zuständig.

Bei allen den Wassersport berührenden Vorhaben des Bundes werden die Wassersportverbände, ebenso wie alle anderen betroffenen Verbände auch, frühzeitig in angemessener Weise beteiligt. Entsprechend wurde ihnen auch vom Bundesminister für Verkehr Gelegenheit gegeben, zu den beiden bisher im Entwurf vorliegenden Verordnungen zur Regelung des Befahrens von Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten Stellung zu nehmen.

Die Sperrung von Bundeswasserstraßen zum Befahren mit Wasserfahrzeugen aus Gründen des Nuturschutzes ist nach § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes nur in Naturschutzgebieten und Nationalparks und nur soweit zulässig, wie dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist. Im Einzelfall ist deshalb zu prüfen, ob und für welchen jährlichen Zeitraum ein Befahrensverbot ausgesprochen werden muß. Bei der Entscheidung sind der Schutz bestimmter Tierarten sowie sonstige Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und gegen die Interessen des Verkehrs einschließlich des Wassersports abzuwägen. Der Naturschutzzweck im einzelnen wird dabei von den Ländern bei der Einrichtung der Naturschutzgebiete vorgegeben.

Vorschriften, die eine Sperrung von Gewässern ermöglichen, sind in den jeweiligen Landeswassergesetzen vorgesehen. Nach den im wesentlichen übereinstimmenden landesrechtlichen Bestimmungen können die Wasserbehörden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit den an oberirdischen Gewässern bestehenden Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten. Eingriffsmöglichkeiten bestehen insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Gewährleistung der Erholung oder des Schutzes der Natur.

Entgegen der in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden Auffassung lassen sich Sperrungen nicht auf den Schutz bestimmter Tierarten zu wichtigen Jahreszeiten beschränken. Denn der in den landesrechtlichen Regelungen zum Ausdruck kommende Gemeinwohlgedanke rechtfertigt Sperrungen nicht nur zum Schutz bestimmter Tierarten, sondern auch aus sonstigen erheblichen Gründen. Bei der Anordnung von Sperrungen sind im Einzelfall alle zu beachtenden öffentlichen und privaten Interessen einschließlich der Belange des Sports gegeneinander abzuwagen. Hinsichtlich Art, Umfang und Zeitdauer der Sperrung ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Die Bundesregierung hat zwar keine Möglichkeit, auf Länder und Gemeinden einzuwirken, bei der Sperrung von Gewässern entsprechend ihrer eigenen Beteiligungspraxis zu verfahren, da nicht nur die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, sondern auch die Schiffahrt auf anderen Gewässern als Bundeswasserstraßen Aufgabe der Länder ist. Auf Anregung des Bundesministers des Innern wird sich jedoch die Sportreferentenkonferenz der Länder in Kürze mit der Frage der Sperrung von Gewässern für die Ausübung von Wassersport beschäftigen.

20. Das Bundesbaugesetz sieht die frühzeitige Anhörung von Trägern öffentlicher Belange im Bauplanungsverfahren vor.

Ist die Bundesregierung bereit, auf die Länderregierung einzuwirken, daß diese in den Erlassen über „die Beteiligung an der Bauleitplanung“ die Sportorganisationen als Träger öffentlicher Belange mit aufnehmen oder welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Einbeziehung des Sports in die sportrelevante Planung und Gesetzgebung verbindlich zu regeln?

Die Beteiligungsvorschrift des § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz bezieht sich nur auf Träger öffentlicher Belange, d. h. sie richtet sich nur an Behörden und Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung sowie an die Kirchen. Sportorganisationen zählen daher nicht zu den Trägern öffentlicher Belange. Sie können statt dessen, wie Bürger und andere private Organisationen auch, frühzeitig und umfassend an der Bauleitplanung beteiligt werden (§ 2 a Bundesbaugesetz). Die Gemeinde hat auch die Möglichkeit – und dies entspricht häufig der Praxis –, Sportorganisationen unmittelbar vom Planverfahren zu unterrichten, wenn im konkreten Fall Belange des Sports berührt sein können.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bestehende gesetzliche Regelung ausreichend ist, um den Belangen des Sports im Rahmen der Bauleitplanung in dem gebotenen Umfang gerecht zu werden. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang den Entwurf einer gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spartenverbände und des Deutschen Sportbundes. Hiernach ist eine frühzeitige Beteiligung der Stadt- bzw. Kreissportbünde bei kommunalen Vorhaben und allen wichtigen Planungsvorarbeiten – ohne die aus rechtlichen Gründen nicht mögliche formelle Anerkennung der Sportorganisationen als Träger öffentlicher Belange

– vorgesehen. Eine in allen Fällen vorgeschriebene formliche Beteiligung von Sportorganisationen würde dem Bemühen der Bundesregierung zuwiderlaufen, die Bauleitplanverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.